

Taekwondo Union Thüringen e.V.



Geschäftsordnung

Version VI

Stand Februar 2016

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Februar 2016	Seite 1 von 9 Seiten
Geschäftsordnung	Version: VI	

INHALT

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§1	Allgemeines	3
§2	Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung	3
II.	Mitgliederversammlung	4
§1	Definition Mitgliederversammlung.....	4
§2	Einberufung	4
§3	Tagesordnung	4
§4	Versammlungsleitung	5
§5	Rederecht	5
§6	Beschlussfähigkeit und Stimmrecht.....	5
§7	Anträge	5
§8	Beschlüsse und Abstimmungen	5
§9	Protokolle	6
III.	Vorstandssitzungen.....	7
§1	Definition Vorstandssitzung	7
§2	Einberufung	7
§3	Tagesordnung	7
§4	Sitzungsleitung	8
§5	Rederecht	8
§6	Beschlussfähigkeit und Stimmrecht.....	8
§7	Anträge	8
§8	Beschlüsse und Abstimmungen	9
§9	Protokolle	9

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Allgemeines

- (1) Die Geschäftsordnung (GO) basiert auf § 13 Ziffer 1 der Satzung der TUT.
- (2) Zweck der GO ist die Festlegung verbindlicher Verfahrensregeln für die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Berufungen in den Organen und Gremien der Taekwondo Union Thüringen.
- (3) Im Detail gelten für die einzelnen Organe unterschiedliche Verfahrensregeln. Zur Sicherstellung der Transparenz gliedert sich die Geschäftsordnung in folgende Teile:
 - a) I. Allgemeine Bestimmungen
 - b) II. Mitgliederversammlungen
 - c) III. Vorstandssitzungen
- (4) Diese Version der Geschäftsordnung der TUT tritt am 01.02.2016 durch Vorstandsbeschluss vom 25.01.2016 in Kraft und ersetzt alle älteren Versionen.

§2 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) können jederzeit von jedem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer gestellt werden.
- (2) Über GO-Anträge ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
- (3) Folgende Anträge zur GO sind zulässig, Antrag auf:
 - a) Übergang zur Tagesordnung,
 - b) Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes,
 - c) Sitzungsunterbrechung,
 - d) Beendigung der laufenden Debatte,
 - e) (Besondere Form der Abstimmung.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Februar 2016	Seite 3 von 9 Seiten
Geschäftsordnung	Version: VI	

II. Mitgliederversammlung

§1 Definition Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) wird durch die Satzung §7 festgelegt. Als außerordentliche Mitgliederversammlung wird jede MV bezeichnet, die keine satzungsmäßige Jahreshauptversammlung ist.
- (2) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich für alle Verbandsmitglieder öffentlich.
- (3) Personen, die nicht Mitglieder des Verbandes sind, können als Gäste zur Versammlung zulassen werden. Die offizielle Begrüßung der Gäste durch den Versammlungsleiter genügt als Zulassung. Sofern es beantragt wird, muss über eine Zulassung per Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

§2 Einberufung

- (1) Form- und Ladungsfrist der Einberufung werden durch die Satzung bestimmt.
- (2) Datum und Tagungsort der Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.
- (3) Erfolgt die satzungsgemäße Beantragung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, muss der Vorstand unter Beachtung der Ladungsfrist lt. Satzung §7/2 Abs. 3 einladen. Zwischen Beantragung und Durchführung dürfen maximal 10 Wochen liegen.

§3 Tagesordnung

- (1) Der Beratungsgegenstand einer Mitgliederversammlung ergibt sich unmittelbar aus der Tagesordnung.
- (2) Themenvorschläge kann jedes Verbandsmitglied beim Vorstand einreichen. Vorschläge müssen Berücksichtigung finden, wenn sie rechtzeitig für eine fristgemäße Bekanntgabe eingereicht werden.
- (3) Über die Tagesordnung ist zu Beginn der MV zu entscheiden, spätere Änderungen sind nicht zulässig.
- (4) Für die Jahreshauptversammlung legt die Satzung Mindesttagesordnungspunkte fest.
- (5) Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Antragsgrund zugleich die Tagesordnung.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Februar 2016	Seite 4 von 9 Seiten
Geschäftsordnung	Version: VI	

§4 Versammlungsleitung

- (1) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Bei Abwesenheit des Präsidenten bestimmen die Delegierten einen Versammlungsleiter.
- (2) Die Sitzungsleitung hat darauf hinzuwirken, dass Debatten im Rahmen und in Reihenfolge der Tagesordnung geführt werden.
- (3) Eine Debatte ist beendet, wenn es seitens der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer keinen weiteren Diskussionsbedarf gibt oder auf Antrag eine Vertagung der Debatte festgelegt wird.

§5 Rederecht

- (1) Jeder registrierte Teilnehmer entsprechend §4/Abs. 2 hat ein Rederecht. Auf Antrag kann die Redezeit begrenzt werden.
- (2) Versammlungsteilnehmer, die nicht als Delegierte registriert sind, haben kein grundsätzliches Rederecht. Die Versammlungsleitung kann ihnen für einzelne Wortmeldungen oder für die Dauer der Debatte ein Rederecht erteilen.
- (3) Die Versammlungsleitung bestimmt die Reihenfolge der Redner.

§6 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, die Anzahl der Stimmen und das Ausübungsrecht sind durch die Satzung festgelegt.
- (2) Bei Abstimmungen muss jedes Mitglied seine Stimmen einheitlich einbringen.
- (3) Der Vorstand ist bei allen Anträgen stimmberechtigt. Bei Anträgen auf Be- oder Entlastung des Vorstandes und bei Wahlen hat der Vorstand kein Stimmrecht. Die Stimmen des Vorstandes sind nach vorheriger Abstimmung im Vorstand einheitlich einzubringen.

§7 Anträge

Form und Frist der Einbringung von Anträgen werden durch die Satzung bestimmt.

§8 Beschlüsse und Abstimmungen

- (1) Über Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung nach vorheriger Debatte.
- (2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Ausgenommen sind Anträge, die zu einer Satzungsänderung führen, diese sind explizit in der Satzung festgelegt.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Februar 2016	Seite 5 von 9 Seiten
Geschäftsordnung	Version: VI	

- (3) Abstimmungen über Anträge sind grundsätzlich offen durchzuführen. Auf Antrag kann jedoch über eine geheime Abstimmung entschieden werden.
- (4) Abstimmungen bei Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn nur ein Kandidat zu einer Wahl antritt, kann die Versammlung einstimmig eine offene Wahl festlegen.

§9 Protokolle

- (1) Über jede Mitgliederversammlung ist satzungsgemäß eine Niederschrift in Form eines Protokolls anzufertigen. Zu Beginn der Versammlung ist hierfür durch die Delegierten ein Protokollführer einzusetzen.
- (2) Ein Entwurf des Protokolls wird allen Vorstandsmitgliedern zeitnah zur Zustimmung zugeleitet.
- (3) Der Präsident und der Protokollführer unterzeichnen das endgültige, genehmigte Protokoll und übermitteln es an alle Mitgliedsvereine.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Februar 2016	Seite 6 von 9 Seiten
Geschäftsordnung	Version: VI	

III. Vorstandssitzungen

§1 Definition Vorstandssitzung

- (1) Der Vorstand der TUT berät sich regelmäßig in Vorstandssitzungen zu denen stets alle amtierenden Mitglieder des Gesamtvorstandes einzuladen sind.
- (2) Vorstandssitzungen sind grundsätzlich für alle Mitglieder der Taekwondo Union Thüringen öffentlich. Der Vorstand kann jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen, die Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte in Klausur zu beraten.
- (3) Der Vorstand kann Personen, die nicht Mitglieder des Verbandes sind, als Gäste zur Sitzung zulassen, wenn deren Anwesenheit erforderlich ist. Die offizielle Begrüßung der Gäste durch den Sitzungsleiter genügt als Zulassung. Sofern dies beantragt wird muss über eine Zulassung per Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

§2 Einberufung

- (1) Vorstandssitzungen sind vom Präsidenten in einer geeigneten Form und in einem angemessenen Zeitrahmen einzuberufen. Spätestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin sind den Eingeladenen die einzelnen Tagesordnungspunkte mitzuteilen.
- (2) Datum und Tagungsort einer Vorstandssitzung werden durch Beschluss am Ende jeder Sitzung für die nächste Sitzung festgelegt. Wurde dies für eine einzuberufende Vorstandssitzung nicht bestimmt, legt der Präsident Zeit und Ort fest.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind angehalten ihr Fernbleiben von der Sitzung frühzeitig zu avisieren. Der Präsident kann geplante oder einberufene Vorstandssitzungen verschieben wenn bekannt ist, dass die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden wird.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer außerplanmäßigen Sitzung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die entsprechende Sitzung ist in einem angemessenen Zeitrahmen durchzuführen, spätestens jedoch nach 4 Wochen.

§3 Tagesordnung

- (1) Der Beratungsgegenstand jeder Vorstandssitzung ergibt sich unmittelbar aus der Tagesordnung. Andere Themen sind unter TOP Sonstiges zu diskutieren.
- (2) Themenvorschläge kann jedes Vorstandsmitglied beim Präsidenten einreichen. Vorschläge müssen Berücksichtigung finden, wenn sie rechtzeitig für eine fristgemäße Bekanntgabe eingereicht werden.
- (3) Über die Tagesordnung ist zu Beginn einer Sitzung zu entscheiden, spätere Änderungen sind nicht zulässig. Grundsätzlich soll die Tagesordnung aus den im Vorfeld angekündigten Themen gebildet werden.
- (4) Auf Antrag können weitere Themen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Aufnahme eines außerplanmäßigen Themas ist nur zulässig, wenn es nicht in den

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Februar 2016	Seite 7 von 9 Seiten
Geschäftsordnung	Version: VI	

fachlichen Zuständigkeitsbereich eines abwesenden Vorstandsmitgliedes eingreift oder anderweitig gegen dessen offensichtliche Interessen verstößt.

- (5) Die Aufnahme außerplanmäßiger Tagesordnungspunkte erfordert eine einstimmige Bestätigung der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§4 Sitzungsleitung

- (1) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Vorstandssitzung. Bei Abwesenheit des Präsidenten bestimmt der Vorstand einen Sitzungsleiter mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Sitzungsleitung hat moderierend darauf hinzuwirken, dass Debatten vordergründig im Rahmen und in Reihenfolge der Tagesordnung geführt werden.
- (3) Eine Debatte ist beendet, wenn es seitens der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer keinen weiteren Diskussionsbedarf gibt oder vom Versammlungsleiter eine Vertagung der Debatte festgelegt wird oder wenn eine finale Beschlussfassung durchgeführt wird.

§5 Rederecht

- (1) Vorstandsmitglieder haben mit Bezug auf die Tagesordnung unbegrenztes Rederecht.
- (2) Sitzungsteilnehmer die nicht dem Vorstand angehören haben kein grundsätzliches Rederecht. Die Sitzungsleitung kann ihnen für einzelne Wortmeldungen oder für die Dauer der Debatte ein Rederecht erteilen.
- (3) Bei mehreren zeitgleichen Wortmeldungen bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Redner.

§6 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind, mehr als die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist und an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Gesamtvorstandes nach §8 der Satzung, die durch die Mitgliederversammlung gewählt sind. Kommissarische Vertreter sind bei Themen die nicht direkt deren Resort betreffen nicht stimmberechtigt, darüber hinaus gelten sie als Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind im Innenverhältnis der TUT und im Rahmen des öffentlichen Sportverkehrs gleichberechtigt.

§7 Anträge

- (1) Anträge können in schriftlicher Form bis 6 Tage vor der Sitzung von allen Mitgliedern der Taekwondo Union Thüringen beim Präsidenten eingereicht werden.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Februar 2016	Seite 8 von 9 Seiten
Geschäftsordnung	Version: VI	

- (2) Anträge, die sich aus einer Debatte mit direktem Bezug zur Tagesordnung ergeben können von stimmberechtigten Mitgliedern jederzeit gestellt werden.

§8 Beschlüsse und Abstimmungen

- (1) Über Anträge entscheidet der Vorstand grundsätzlich durch Beschlussfassung in Vorstandssitzungen nach vorheriger Debatte.
- (2) Beschlüsse können bei besonderer Dringlichkeit auch außerhalb von Sitzungen durch ein schriftliches Verfahren (Umlaufverfahren) per E-Mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dem innerhalb 3 Werktagen widerspricht.
- (3) Für das Umlaufverfahren ist die Abgabe des schriftlichen Votums von jedem Vorstandsmitglied erforderlich.
- (4) Umlaufbeschlüsse werden in das Protokoll über die nächste Sitzung aufgenommen.
- (5) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgeben.
- (6) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§9 Protokolle

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift in Form eines Protokolls anzufertigen. Ein Entwurf des Protokolls wird zeitnah allen Vorstandsmitgliedern zur Zustimmung zugeleitet.
- (2) Wird durch Vorstandsmitglieder Widerspruch angemeldet, ist der Protokollentwurf zu überarbeiten und erneut an den Vorstand zu senden.
- (3) Die Zustimmung zum Protokollentwurf gilt in der Regel im Umlaufverfahren als erteilt, wenn innerhalb von 10 Tagen nach Zusendung des Protokollentwurfs an die Vorstandsmitglieder kein Widerspruch angemeldet wird. Formelle Änderungswünsche sind hiervon nicht betroffen.
- (4) Der Präsident unterzeichnet das endgültige, genehmigte Protokoll und übermittelt es an alle Vorstandsmitglieder und Mitgliedsvereine.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Februar 2016	Seite 9 von 9 Seiten
Geschäftsordnung	Version: VI	